

Beitragssatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Frankenhausen

Auf der Grundlage des § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Artikels 4 – Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) erlässt die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen folgende Beitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Tagesstätten für Kinder der Stadt Bad Frankenhausen, Beschluss 210-9a/06 am 16.03.2006, zuletzt geändert mit Beschluss Nr. 339-14/07 am 22.02.07.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle nach § 17 ThürKitaG bereitgestellten Plätze in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Frankenhausen.

§ 2 Beitragserhebung

(1) Die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen im Sinne der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsbeiträge.

(2) Die Beitragssatzung regelt in Ergänzung der Satzung für die Benutzung der Kindertages- Einrichtungen der Stadt Bad Frankenhausen die von den Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihres Kindes zu entrichtenden Beiträge.

§ 3 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindes. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung.

§ 4 Beitragsberechnung und Gewährung von Beitragsnachlass

(1) Die Beitragsberechnung erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bad Frankenhausen.

(2) Die Festsetzung der Beiträge erfolgt entsprechend § 90 KJHG durch das Amt für Soziales der Stadt Bad Frankenhausen nach dem § 82 Abs.1 Satz 1 und Abs. 2 Nr.1 und 2 des SGB XII. Dazu sind die Einkommensverhältnisse durch die Vorlage von Einkommensbescheinigungen entsprechend § 97a Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) offen zu legen. Das Kindergeld wird als Einkommen des Eltern bzw. des Elternteils berücksichtigt.

(3) Die Antragsteller sind zur Offenlegung ihrer Einkommensverhältnisse entsprechend § 60 SGB I verpflichtet. Bei Nichtoffenlegung wird der höchstmögliche Beitragssatz berechnet (§ 66 SGB I).

(4) Zum Einkommen gehört das Einkommen beider Ehepartner oder der in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personensorgeberechtigten. Leben die Eltern getrennt, so werden das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Einkommen des Kindes und auch das Einkommen eines mit dem Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XII lebenden Partners berücksichtigt.

5) Entsprechend § 60 SGB I sind Veränderungen im Einkommensverhältnis unverzüglich mitzuteilen. Unabhängig davon ist der Antrag auf Ermäßigung der Beiträge jährlich zum Ablauf des Betreuungsjahres neu zu stellen, der Erhebungstermin wird durch die Stadtverwaltung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt und Aushänge in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.

(6) Nehmen Personensorgeberechtigte für das Kind, welches die Einrichtung besucht, Erziehungsurlaub in Anspruch, dann ist der höchste Beitragssatz zu zahlen. Übt das Elternteil, welches den Erziehungsurlaub beantragt hat, eine Tätigkeit entsprechend dem BErzGG aus, dann wird das aus der Tätigkeit erzielte Einkommen berechnet.

§ 5 Beitragsberechnung

(1) Die Beitragsberechnung erfolgt nach Alter, Bringezeit, Geschwisterkindern und gestaffelt nach Einkommen (Anhang zur Beitragssatzung).

(2) Die Beiträge werden bei einem bereinigten Einkommen nach §82 SGB XII ausgehend von einem Mittelwert aus den Einkommen aller Zahlungspflichtigen jeweils nach oben und unten sozial in 10 € Schritten gestaffelt. Die Staffelung zwischen den Einkommenskategorien erfolgt in Schritten zwischen 250,00 €, 255,00 € und 260,00 € ab einem anrechenbaren Einkommen von 510,00 €.

§ 6 Beiträge für die Kinder im Alter von 1 – 2 Jahren und 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Zur Umlage kommen 100% der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Frankenhausen abzüglich 100,00 € Landeszuschuss und bis zu 160,00 € Zuschuss der Stadt Bad Frankenhausen für jedes Kind im Monat.

§ 7 Beiträge für Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren

Zur Umlage kommen 100 % der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen abzüglich bis zu 150,00 € Landeserziehungsgeld als Landeszuschuss und bis zu 160,00 € Zuschuss der Stadt Bad Frankenhausen für jedes Kind im Monat.

§ 8 Beitragsbefreiung

(1) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Beitragsübernahme teilweise oder ganz durch das Jugendamt des Landkreises (§ 90 SGB VIII) erfolgen.

(2) Der entsprechende Antrag ist beim Jugendamt des Landkreises zu stellen.

§ 9 Stundenweise Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

(1) Stundenweise Betreuung (Gastkinder) beinhaltet die unregelmäßige verkürzte Betreuung von Kindern, welche nicht ständig in Kindertageseinrichtungen der Stadt untergebracht sind.

(2) Die Beiträge betragen je angebrochene Stunde 2,50 € und sind bei der Leiterin der Einrichtung zu entrichten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Kita-Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die zur Zeit gültige „Gebührenordnung der Kindertagesstätten der Stadt Bad Frankenhausen“ (Beschluss Nr. 292-21/02 vom 13.06.2002) außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 22.03.2007

Strejc
Bürgermeister

Anhang zur Elternbeitragssatzung

Elternbeiträge für Kinder im Alter von 2 - 6,5 Jahren

Einkommen	ganztags 9 Std.	2. Kind in der Einr.	4,5 Stunden	2. Kind in der Einr.	Mittelwert
		70 % von 9 Std.		70 % von 4,5 Std.	
bis 510	85,00 €	59,50 €	45,00 €	31,50 €	
511 - 770	95,00 €	66,50 €	55,00 €	38,50 €	
771 - 1020	105,00 €	73,50 €	65,00 €	45,50 €	
1021 - 1280	115,00 €	80,50 €	75,00 €	52,50 €	
1281 - 1530	125,00 €	87,50 €	85,00 €	59,50 €	
1531 - 1790	135,00 €	94,50 €	95,00 €	66,50 €	
1791 - 2045	145,00 €	101,50 €	105,00 €	73,50 €	
2046 - 2300	155,00 €	108,50 €	115,00 €	80,50 €	
2301 - 2555	165,00 €	115,50 €	125,00 €	87,50 €	
ab 2556	175,00 €	122,50 €	135,00 €	94,50 €	

Für Kinder unter 2 Jahren wird ein pauschaler Elternbeitrag von 200,00 € erhoben.